

Gemeinde Neuendeich

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0402/2018/ND/BV

Fachbereich: Zentrale Dienste	Datum: 11.06.2018
Bearbeiter: Frank Wulff	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Neuendeich	25.06.2018	öffentlich

Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Neuendeich

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Im Vorwege zur konstituierenden Sitzung ist fraktionsübergreifend über die Art der Stellvertretung in den gemeindlichen Ausschüssen diskutiert worden. Bisher ist in der Hauptsatzung die Stellvertretung der Mitglieder der Ausschüsse wie folgt geregelt:

Jede Fraktion kann bis zu zwei stellvertretende Ausschussmitglieder vorschlagen, die der Gemeindevertretung angehören können. Das stellvertretende Ausschussmitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist. Mehrere stellvertretende Ausschussmitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihenfolge, in der sie zur Wahl vorgeschlagen worden sind.

Diese Regelung bedeutet also, dass jede Fraktion je Ausschuss zwei Personen als Vertreter/innen bestimmt, die auch bürgerliche Mitglieder sein können. Wenn dann ein Mitglied eines Ausschusses vertreten werden muss, wäre die Reihenfolge der Vertreter/innen für die Vertretung einzuhalten.

Die Verwaltung wurde darüber informiert, dass künftig eine sogenannte Poolvertretung gewünscht ist. Dafür wird ein Personenkreis gewählt und aus diesem Kreis können dann die Vertreter/innen im Vertretungsfall frei ausgewählt werden. Dieser Vertretungspool dürfte auch aus bürgerlichen Mitgliedern bestehen. Das ist aber nicht zu empfehlen, da bürgerlichen Mitgliedern nicht generell die nichtöffentlichen Sitzungsunterlagen zugesandt werden dürfen. Es müsste ein Vertretungsfall konkret eintreten, bei dem dann ein bürgerliches Mitglied als Vertreter/in fungiert. Es könnte z.B. passieren, dass erst kurz vor einer Sitzung der Vertretungsfall eintritt, so dass das bürgerliche Mitglied als Stellvertreter/in erst zu Sitzungsbeginn die Unterlagen für die nichtöffentlichen Teile der Sitzung erhalten würde. Insofern wird empfohlen, analog der Regelung in den übrigen Gemeinden des Amtes mit Poolvertretung, nur die Gemeindevertreter/innen für eine Poolvertretung vorzusehen.

Es wird folgende Formulierung für die Hauptsatzung vorgeschlagen:

Jede Fraktion kann die ihr angehörenden Gemeindevertreterinnen und -vertreter zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern vorschlagen. Das stellvertretende Ausschussmitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist.

Aufgrund des Inkrafttretens der Datenschutz-Grundverordnung ist außerdem die Neufassung der Regelungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten notwendig. Der entsprechende § 11 wurde entsprechend der Vorgaben des Innenministeriums neu verfasst.

Finanzierung: -/-

Fördermittel durch Dritte: -/-

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Neuendeich beschließt die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Neuendeich

Pliquet

Anlagen:

Entwurf der Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Neuendeich

H a u p t s a t z u n g

der Gemeinde Neuendeich (Kreis Pinneberg)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Neuendeich erlassen:

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel (zu beachten: § 12 GO)

- (1) Das Wappen zeigt oben in Gold die rote Giebelseite eines Bauernhauses mit verbrettertem Giebel, unten in grün eine silberne Kopfweide. Das Wappen ist durch einen rechtsseitig grün- bordierten silbernen Wellenbalken schräg links geteilt.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt auf einem im Wellenschnitt schräg links geteilten, oben gelben, unten grünen Flaggentuch die Figuren des Gemeindewappens in flaggengerechter Tingierung.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift: Gemeinde Neuendeich, Kreis Pinneberg“.
- (4) Die Verwendung des Gemeindewappens und der Gemeindeflagge durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2

Bürgermeisterin oder Bürgermeister (zu beachten: §§ 16 a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 50, 51, 82, 84 GO)

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Stundungen bis zu einem Betrag von 2.500 €,
 2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 1.250 € nicht überschritten wird,

3. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 2.500 € nicht übersteigt,
4. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 2.500 € nicht übersteigt,
5. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 2.500 €,
6. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden,
7. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 5.000 €,
8. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 2.500 €.
9. Abschließende Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB für Vorhaben nach den §§ 33 und 34 BauGB. Bei Vorhaben, die planungsrechtlich Einfluss auf die Gemeinde haben, hat sie oder er sich im Vorwege die Zustimmung des Ausschusses für Bau-, Umwelt- und Feuerwehrangelegenheiten einzuholen.
10. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 Abs. 1 BauGB für Vorhaben im Außenbereich nach §§ 31, 35 BauGB im Falle einer Verfristung.

§ 3

Gleichstellungsbeauftragte

(zu beachten: § 22 a AO)

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Geest und Marsch Südholstein kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekanntzugeben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 4

Ständige Ausschüsse

(zu beachten: §§ 16 a, 22 Abs. 4, §§ 45, 46, 94 Abs. 5 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

Ausschüsse	Aufgabengebiet
a) Finanzausschuss 5 Mitglieder	Finanzwesen, Steuerwesen, Grundstücksangelegenheiten sowie Vorbereitung der abschließenden Stellungnahme zu den Prüfungsfeststellungen der überörtlichen Prüfungen
b) Ausschuss für Soziales, Jugend, Senioren und Kultur 5 Mitglieder	Sozialwesen sowie Angelegenheiten der Jugend, der Senioren und der Kultur
c) Bau-, Umwelt- und Wegeausschuss 5 Mitglieder	Bau-, Planungs-, Siedlungswesen, Wegeangelegenheiten, Umwelt und Energie, Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 Abs. 1 BauGB für Vorhaben im Außenbereich nach §§ 31, 35 BauGB (Wenn Verfristung droht, kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister auch in diesen Fällen vorbehaltlich einer nachträglichen Genehmigung das gemeindliche Einvernehmen erteilen.)
d) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung 3 Gemeindevertreterinnen und	Prüfung der Jahresrechnung

In die Ausschüsse **a) - c)** können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und -vertreter im Ausschuss nicht erreichen.

- (2) Jede Fraktion kann die ihr angehörenden Gemeindevertreterinnen und -vertreter zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern vorschlagen. Das stellvertretende Ausschussmitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist.
- (3) Die Entscheidung über das Vorliegen von Ausschlussgründen in Zweifelsfällen wird gemäß § 22 Abs. 4 der Gemeindeordnung an die Ausschüsse übertragen. Über das Vorliegen eines Ausschlussgrundes wird dabei mit einfacher Mehrheit entschieden.

§ 5**Aufgaben der Gemeindevertretung**

(zu beachten: §§ 27,28 GO)

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 6**Einwohnerversammlung**

(zu beachten: § 16 b GO)

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 50 v. H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekanntzugeben.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung.
- (4) Sie oder er kann die Redezeit bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (5) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 v.H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (6) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung

2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (7) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 7

Höchstbetrag für die Übertragung der Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben und der Zustimmung zum Eingehen über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen

(zu beachten: § 82 Abs. 1, § 84 Abs. 1 GO)

Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister kann die Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von 500 € sowie die Zustimmung zum Eingehen über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen bis zu einem Höchstbetrag von 500 € übertragen. Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt.

§ 8

Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern sowie Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse

(zu beachten: § 29 GO)

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO, sowie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder oder stellvertretenden Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.500 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250 €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorausgegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500 €, hält.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

(zu beachten: § 51 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 5.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 500 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 10

Veröffentlichungen

(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)

- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich am "Dörpshus", Schadendorf 8, befindet, während einer Dauer von einer Woche bekannt gemacht. Gleichzeitig erfolgt eine Bekanntmachung auf der Homepage des Amtes (www.amt-gums.de).
- (2) Die örtliche Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf der Aushangfrist bewirkt. Bekanntmachungen über Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung von Gemeindevertretungen gelten beim Aushang mit Ablauf des Tages, an dem sie an den Bekanntmachungstafeln angeschlagen worden sind, als bewirkt. Der Aushang bleibt bis zum Ablauf der Sitzung verfügbar.
- (3) Die Bekanntmachung im Internet bleibt bis zum Ablauf des Tages nach der Sitzung verfügbar. Satzungen und Verordnungen bleiben auch nach der Bekanntmachung dauerhaft auf der Homepage bestehen.
- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auch in dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Datum zu vermerken.
- (5) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 11

Verarbeitung personenbezogener Daten

zu beachten: Datenschutz-Grundverordnung, Landesdatenschutzgesetz)

- (1) Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden von

der Gemeinde zu allen mit der Ausübung des Mandates verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden nach dem Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiter verarbeitet.

- (2) Darüber hinaus verarbeitet die Gemeinde Anschrift und Kontoverbindung der Absatz 1, Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlungen von Entschädigungen. Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt.
- (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann die Gemeinde auch das Geburtsdatum der in Absatz 1, Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.
- (5) Die Daten nach Absatz 1, Satz 1 werden durch die Gemeinde in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Absatz 4 Gemeindeordnung.

§ 12

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 19.08.2015 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Pinneberg vom erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Neuendeich, den

Pliquet
(Bürgermeister)

(S)